

Warnung davor, Marx im Sack zu kaufen

Friedrich Helmut Berckhauer

Forschungsgruppe Kriminologie am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht, Freiburg i. Br.

Die dreizehnmalige Beschwörung einer „marxistisch-interaktionistischen“ Position oder Theorie der Kriminalität durch Fritz Sack (KrimJ 1/1972) ergibt noch keinen neuen Inhalt, solange nur das Etikett gewechselt wird. Die formale Aussage Sacks, der von ihm bezogene Standpunkt sei ein marxistischer, kann nur vom Inhalt der Aussage her überprüft werden. Es ist evident, daß der marxistische Gehalt nicht in einer Position enthalten sein kann, „die in dem Prozeß der Normverletzung, der Feststellung darüber, daß eine Norm verletzt worden ist, und der Reaktion auf eine solcherweise legitim getroffene Feststellung einen höchst komplexen sozialen Vorgang sieht, bei dem eine Reihe von Personen und Variablen eine Rolle spielen“ (1972, S. 17 f.). Auch ist die Zerlegung eines Sachverhalts in seine einzelnen Bestandteile und Schritte, mit dem Ziel, seine Vielschichtigkeit, Komplexität und seine Offenheit für gesellschaftliche Entscheidungs- und Bewertungszusammenhänge überhaupt erst bloßzulegen (S. 18), nun gerade keine spezifisch marxistische Vorgehensweise, sondern der „bürgerlichen“ Wissenschaft bereits seit langem vertraut.

Geradezu undialektisch ist jedoch die Beschränkung des Sackschen Ansatzes auf die Analyse der sozialen Reaktion auf abweichendes Verhalten, denn hier wird ein *möglicher* Forschungsansatz herausgegriffen und sodann als *einzig legitimer* Forschungsansatz überhaupt ausgegeben.

Andererseits ist Sack weit davon entfernt, in den Fehler zu verfallen, Kriminalität *allein* aus dem entscheidenden „Kriterium des Kapitalismus, die grundlegende Eigentumsstruktur mit ihren Auswirkungen auf das Sozialverhalten“ (Autorenkollektiv 1972, S. 64) erklären zu wollen. Diesem Fehler eines ökonomischen Determinismus, der einen Teil für das Ganze nimmt und gerade deshalb seinem Wesen nach undialektisch ist (Bauman 1969, S. 15) und deshalb allenfalls das Eti-

kett „vulgärmarxistisch“ verdient, verfällt demgegenüber Falco Werkentin (1971, S. 49 ff.). Dieser wirft Sack vor, es wäre von diesem „gewiß zu viel verlangt, die bürgerliche Rechtsform und die je konkreten als kriminell definierten Verhaltensweisen des Katalogs an Straftatbeständen historisch-materialistisch aus den Entwicklungsgesetzen der kapitalistischen Gesellschaft und ihrer spezifischen Widersprüchlichkeit abzuleiten und damit den Straftatbeständen den Schleier der ‚self-evidence‘ wegzureißen, oder, mit anderen Worten, die Seite des rechtlichen Überbaus der sozialen Erscheinung Kriminalität an denselben Bedingungen zu begründen, die mit objektiver Nötigung besonders bestimmte Schichten des Proletariats in die Kriminalität zwingen“ (S. 55). Dieser Vorwurf scheint mir nun allerdings fehlzugehen, da gerade Sack es ist, der dem Verbrechensbegriff den Schleier des Selbstverständlichen wegzuziehen bestrebt ist (Sack 1972, S. 17 f.). Nur bleibt Sack hierbei auf halbem Wege stehen, indem er noch nicht einmal die Position der Schwendingers (1970, S. 123–157) erreicht. Deren Ansatz verdiente eher die Bezeichnung „marxistisch“, da sie ebenso wie der Marxismus den Anspruch haben – in Abwendung von einem „bürgerlich“ soziologischen „managerial thinking“ (Bauman 1969, S. 4) –, den Menschen und nicht die Institutionen zum Maß aller Dinge zu machen (Schwendinger 1970, S. 149).

Da Sack aber zu einer Analyse und Kritik der Straftatbestände des bürgerlich-liberalen Gesetzgebers als Voraussetzung jeglicher Kriminalisierung und d. h. auch Selektion und differentieller Stigmatisierung nicht vordringt, nimmt er die modische Bezeichnung „marxistisch-interaktionistische Theorie der Kriminalität“ zu Unrecht für sich in Anspruch.

Literatur

- AUTORENKOLLEKTIV, Kriminalpsychologie, Kriminalsoziologie, in: Das Plädoyer, Zeitschrift Kritischer Juristen, 1/1972.
 BAUMAN, Z., Modern Times, Modern Marxism, in: Marxism and Sociology. Views from Eastern Europe (Ed. P. L. BERGER), New York 1969.
 SACK, F., Definition von Kriminalität als politisches Handeln: der labeling approach, in: KrimJ, 4, 1972, S. 3–31.
 SCHWENDINGER, H. und J., Defenders of order or Guardians of Human Rights? In: Issues in Criminology, 5, No. 2, 1970.
 WERKENTIN, F., Kriminalität und Verwahrlosung in der Klassengesellschaft – Anmerkungen zur bürgerlichen Kriminologie T. Mosers, in: Erziehung und Klassenkampf. Zeitschrift für marxistische Pädagogik, 4/1971.

7. Juli 1972
 78 Freiburg, Günterstalstr. 72